SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. November 2021	11

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ **172**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln der Stadt Halle (Saale) **172**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Börde** **173**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Harz** **173**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg** **173**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen – hier: Erhöhung der Zwischenlagerkapazität – am Standort **06803 Bitterfeld-Wolfen** **173**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Altspeisefetten in **39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg** **174**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **174**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **175**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung

einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in **39261 Zerbst, Landkreis Anhalt Bitterfeld** **176**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Deichrückverlegung Deich Raguhn-Retzau – Hochwasserschutzwand Muldebrücke bis Wehr Raguhn“ **177**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Ausbau Wehr Mühlengraben Oschersleben **178**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545 **180**

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Pfeiffhausen“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer: 611-46 MSH 242 **180**

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009 **181**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

6. Sonstiges

. Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen **Erscheinungstermine** nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des **Amtsblattes** des Landesverwaltungsamtes für das **Jahr 2022** **182**

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans des Kiessandtagebaus Borau-Dehlitz (Lösau) **182**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2021 der Regionalversammlung **183**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Die Verbandssatzung inklusive der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Der Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ erhielt am 22.10.2021 folgende Verfügung:

1. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Wersdörfer

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) meldet den Verlust der folgenden vier Dienstsiegel:

Dienstsiegel Nr. 165, Rundsiegel, 20 mm, mit der Umschrift „Stadt Halle (Saale)“,

Dienstsiegel Nr. 354, Rundsiegel, 20 mm, mit der Umschrift „Stadt Halle (Saale)“,
Dienstsiegel Nr. 355, Rundsiegel, 13 mm, mit der Umschrift „Stadt Halle (Saale)“,
Dienstsiegel Nr. 380, Rundsiegel, 13 mm, mit der Umschrift „Stadt Halle (Saale)“.

Im Zentrum der Siegel ist jeweils das Stadtwappen abgebildet.
Die Dienstsiegel sind seit dem 27.10.2021 ungültig.

Im Auftrag
gez. Hundrieser

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Börde

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 13

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. November 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 25

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. November 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. November 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Dezember 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen – hier: Erhöhung der Zwischenlagerkapazität – am Standort 06803 Bitterfeld-Wolfen

Auf Antrag wird der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer:

Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen
Erhöhung der Zwischenlagerkapazität auf 4.183 Tonnen

(Anlage nach Nrn. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 sowie Nrn. 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung:	**Greppin,**
Flur:	**3,**
	11,
Flurstücke:	**350, 457, 458, 459, 460,**
	268, 306, 307.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.11.2021 bis einschließlich 29.11.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**
   Markt 7
   06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Di.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do.	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/ 80152) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Altspeisefetten in 39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg

Die VITERRA Magdeburg GmbH beantragt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer Produktionskapazität von 255.000 t/a

hier: Einsatz von Altspeisefetten

(Anlage nach Nr. 4.1.2, 7.21, 7.23.1, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung:	**Magdeburg,**
Flur:	**205,**
Flurstück:	**10127, 10129, 14/30, 14/27, 14/38, 14/39, 14/40, 14/41, 14/48, 10061, 14/47.**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in 06780, Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Zörbig GmbH in Thura Mark 20, 06780, Zörbig, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Leistung von 9.123 kg/h

hier: Errichtung und Betrieb eines LNG-Tanklagers mit 70 m³ Volumen bzw. 28,8 t Lagerkapazität für verflüssigtes Erdgas

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1 und Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**

Gemarkung:	**Zörbig,**
Flur:	**6 und 7**,
Flurstück:	**44/1, 422/57, 483/58, 482/58 und 522/56.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.
Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Amt für Bau- und Gebäudemanagement der Stadt Zörbig**
   Zimmer 16
   Lange Straße 34
   06780 Zörbig

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 034956 60 201 bzw. 200.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.11.2021 bis einschließlich 23.01.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.02.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	**10:00 Uhr**
Ort der Erörterung:	**Feuerwehrgebäude in Zörbig Feuerwehrstraße 7 06780 Zörbig**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG

Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld in 06749 Bitterfeld-Wolfen wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Dispersionen und Festharzen mit zugehörigem Tanklager für brennbare Flüssigkeiten

(Anlage nach Nr. 4.1.8 und Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung:	**Bitterfeld,**
Flur:	**48**,
Flurstück:	**208**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.11.2021 bis einschließlich 01.12.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
   OT Bitterfeld
   Rathausplatz 1
   06766 Bitterfeld-Wolfen
   Zimmer 201

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03494 6660637, Ansprechpartner Frau Elze)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugängig ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung in 39261 Zerbst, Landkreis Anhalt Bitterfeld

Die Firma BIO-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für grünen Wasserstoff und eines Windparks zur Energiebereitstellung

hier: Wasserstoffproduktion mit einer Kapazität von 2.000 N m³/h, Windpark mit einer Kapazität von 43,4 MW

(Anlage nach Nr. 1.6.2, 4.1.12 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39261 Zerbst**

Gemarkung:	**Straguth, Zerbst, Zernitz**
Flur:	**7, 16, 17, 18**
Flurstück:	**5, 3/3, 32/1, 37/2, 37/7, 13, 31.**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **23.11.2021** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Zerbst/Anhalt**
Rathaus
Schloßfreiheit 12
Ratssaal,
Zimmernummer 58
39261 Zerbst/Anhalt

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zum Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Deichrückverlegung Deich Raguhn-Retzau – Hochwasserschutzwand Muldebrücke bis Wehr Raguhn“

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) plant den Neubau einer Hochwasserschutzwand am Deich Raguhn-Retzau. Der Deich wurde im Jahr 2017 saniert und ausgebaut. Dadurch entstand ein Höhendefizit von ca. 70 cm zu der bestehenden Hochwasserschutzwand. Die vorhandene, etwa 120 m lange Schwergewichtswand aus Beton befindet sich am rechten Ufer der Mulde zwischen dem Widerlager einer Straßenbrücke und dem Beginn des Hochwasserschutzdeiches am Wehr Raguhn. Durch den LHW ist nun der Lückenschluss zwischen der Straßenbrücke und dem bereits fertig sanierten Deichabschnitt nördlich des Wehr Raguhn geplant. Dazu soll eine Hochwasserschutzwand in Form einer Stahlspundwand etwa 8 bis 10,5 m östlich der vorhandenen Hochwasserschutzwand errichtet werden.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“ einzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen:

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Es ist mit keinen erheblich nachteiligen anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages wurde festgestellt, dass mit Einhaltung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden kann.
Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung sind mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Untere Muldeaue" und des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ bzw. der Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu erwarten.
Im Zuge des Vorhabens kommt es zur Rodung eines Einzelgehölzes sowie von flächigen Gehölzbeständen im Umfang von 395 m². Da in die Gehölzbestände nur punktuell eingegriffen wird, bleiben die betreffenden Biotope in ihrem Charakter und maßgeblichen Funktionen erhalten. Weiterhin gehen Grünlandflächen im Umfang von 834 m² verloren. Auf den neu profilierten Böschungen, auf den Angleichungsflächen sowie im Bereich des Schutzstreifens ist die Wiederherstellung des Grünlandes durch Ansaat vorgesehen.
Die Schutzziele des angrenzenden Naturschutzgebietes „Untere Mulde“ werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Bauvorhaben steht den Zielen des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ und des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ nicht entgegen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche durch Überformung, Verdichtung, Verlagerung und kleinteiliger Neuversiegelung von Boden im Umfang von 1.259 m². Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist jedoch mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu überbauenden Fläche sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Für das Auffüllmaterial hinter der vorhandenen Wehrwangenmauer besteht ein Altlastenverdacht. Die Aushubmassen, welche durch die Errichtung der Hochwasserschutzwand anfallen, sind daher genau zu analysieren und nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Maßnahmen an der Mulde sind nicht vorgesehen, sodass durch das Vorhaben nicht mit Auswirkungen auf das Fließgewässer zu rechnen ist. Durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen und –Schmierstoffen sowie einen fachgerechten Umgang mit Betriebsmitteln sind Verunreinigungen des Grundwassers sowie der Mulde vermeidbar. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.
Im Randbereich der an das Vorhabengebiet anschließenden Gehölzgruppe ist die Entnahme von einzelnen Gehölzen erforderlich (395 m²). Die vorhandene Gehölzgruppe trägt, wenn auch nur lokal, zu einer Verbesserung der Luftqualität bei. Lokale klimatische Veränderungen sind durch die relativ kleinflächigen Gehölzrodungen jedoch nicht zu erwarten.
Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Es ist mit visuellen Veränderungen im Zuge der Bauarbeiten durch die Baustelleneinrichtungs-flächen und dem allgemeinen Baustellenbetrieb zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und nicht als nachhaltig anzusehen. Der Neubau der Hochwasserschutzwand stellt jedoch eine dauerhafte visuelle Veränderung dar. Durch einen geeigneten Anstrich, analog zu der bereits vorhandenen nördlich anschließenden Hochwasserschutzwand, kann eine Anpassung an die umgebende Landschaft realisiert werden, sodass die visuellen Veränderungen als nicht erheblich eingestuft werden.
Durch die bau- und anlagenbedingten Gehölzverluste gehen landschaftsbildprägende und -gliedernde Strukturen verloren. Aufgrund des geringen Umfangs (395 m²) kann jedoch damit gerechnet werden, dass die Landschaftsbild- und Erholungsfunktion aufrechterhalten werden kann.
Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, in dem archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind. Daher muss in besonderer Weise bei dem Bauvorhaben auf mögliche archäologische Auffälligkeiten und Vorkommnisse geachtet werden. Diese sind entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung umgehend zu melden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Zimmer 243A, im Dienstgebäude Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des angezeigten Vorhabens – Ausbau Wehr Mühlengraben Oschersleben

Der Vorhabensträger Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) – Flussbereich Halberstadt, Große Ringstraße 28, 38820 Halberstadt hat mit Schreiben vom 28.05.2021 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Ausbau Wehr Mühlengraben Oschersleben beantragt und entsprechende Planunterlagen eingereicht.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß der Anlage 1 unter Nr. 13.13 (Bau eines Dammes oder Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst neben der Beseitigung eines schadhaften Wehres im Mühlengraben auch die Errichtung eines Absperrdamms im Mündungsbereich des Mühlengrabens in die Bode, innerhalb des Wiesenparks in Oschersleben.

Neben lokalen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft Maßnahmen zum Ausgleich durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das angezeigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch den „Ausbau Wehr Mühlengraben Oschersleben“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

<u>Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</u>

Bauzeitliche Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen insbesondere im Hinblick auf die Erholungsfunktion für Besucher des Wiesenparks sind wegen ihres temporären Charakters und der Lage der Baumaßnahmen im Randbereich des Parks nicht als erhebliche

nachteilige Auswirkungen anzusehen. Durch die Baumaßnahme wird der Gefahrenbereich des alten Wehres beseitigt und durch den Bau des neuen Absperrdammes wird die Hochwassersicherheit der Ortslage im Bereich des Mühlengrabens verbessert.

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Ergebnis des Artenschutzbeitrages wurde festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.
Hinsichtlich der Fledermäuse und höhlenbrütenden Vögel wurden zusätzliche Untersuchungen durchgeführt. Die faunistische Fledermauserfassung kommt zu dem Ergebnis, dass von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Fledermauspopulationen durch das geplante Vorhaben auszugehen ist. Die Vogelkartierung kommt zu dem Ergebnis, dass sich von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die örtliche Vogelpopulation ableiten lassen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ und das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ sind durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der vorhabenbezogenen Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Prüfgebiet zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ werden nicht erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Vorhabenbereich befindlichen gesetzlich geschützten Alleen könne bei Umsetzung der Maßnahmen V2: Durchführung eines artgerechten Kronenschnitts zur Herstellung der Baufreiheit, V3: Schutz der Böden vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und V4: Schutz der Allee vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Während der Baumaßnahmen wird der Boden durch die Bauarbeiten und im Bereich der benötigten Zufahrten und Baustellenflächen beansprucht. Bei den temporär beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um bereits anthropogen überformte Flächen (Wegeflächen). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die baubedingt genutzten Zuwege und Flächen in ihren eigentlichen Zustand und zu ihrer ursprünglichen Nutzung zurückversetzt. Eine Verschmutzung des Bodens kann mit dem heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Seltene oder besondere Böden sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Versiegelungen erfolgen im Bereich des neu errichteten Dammbauwerks im Mündungsbereich des Mühlgrabens in die Bode nur kleinflächig oder als Teilversiegelungen. Dem gegenüber steht die Beseitigung des Wehres und der damit einhergehenden dauerhaften Entsiegelung von Flächen innerhalb eines Gewässers und daran grenzender Bereiche, die sich positiv auf das Schutzgut auswirken.

Anlagenbedingt sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch das regelmäßig von Hochwasser betroffene Baufeld (entlang des Ufers) führt bauzeitlich begrenzt zu einer Verdichtung der oberen Bodenhorizonte. Die dadurch verursachte Verschlechterung der Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des gesamten Bauabschnittes ist aufgrund des temporären Charakters nicht erheblich und nachhaltig. Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Verdichtungswirkungen durch nachfolgende Lockerung und Rekultivierung reversibel sind und keine dauerhaften Beeinträchtigungen zurückbleiben. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann bei heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßen Baudurchführung ausgeschlossen werden.

Das Gewässerprofil bleibt im Wesentlichen erhalten. Durch den Bau des Deiches wird im Einmündungsbereich der Boden in den Mühlgraben dauerhaft geschlossen und der Prozess der Sedimentablagerung im Mühlengraben verhindert. Die ursprüngliche Uferlinie der Bode vor dem Bau des alten Wehres wird wiederhergestellt. Es werden neue Flächen geschaffen, auf denen die Versickerung von Oberflächenabfluss möglich wird, zusätzlich wird die örtliche Infiltrationsrate vergrößert. Der Grundwasserleiter wird nicht angeschnitten. Das angefallene Niederschlagswasser versickert vor Ort. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters erfolgt nicht. Mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen ist nicht zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte und die Bautätigkeit. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Anlagenbedingt werden durch die geplante Baumaßnahme kleinklimatisch wirksame Gehölzbestände auf der Gewässersohle und am Ufer des Mühlgrabens und der Bode entfernt. Dabei handelt es sich überwiegend um Gehölzaufwuchs und einzelne Bäume nicht standortgerechter Arten unterschiedlicher Altersklassen. Da dadurch jedoch keine Bereiche mit einer möglichen Überwärmung (großflächige Versiegelung) betroffen sind und die Funktionen von benachbarten und neu direkt am Eingriffsort angepflanzten Gehölzen übernommen werden, wird die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme als nicht erheblich oder nachhaltig bewertet.

Mit Belastungen des Meso- und Mikroklimas durch betriebsbedingte Emissionen ist nicht zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (insbesondere den Abriss des alten Wehres) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt.

Anlagebedingt erfolgen nur geringe visuelle Beeinträchtigungen / Veränderungen des Landschaftsbildes im Bereich des Mündungsbereiches zwischen Bode und Mühlengraben, durch die Gehölzverluste und den Rückschnitt der Alleegehölze im Park zur Herstellung der Baufreiheit. Diese kleinräumigen Veränderungen des Landschaftsbildes werden als nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingeschätzt, da benachbarte, gleichartige Gehölzstrukturen und die Pflanzung von Gehölzen am Eingriffsort die Funktion der entfallenen landschaftsbildprägenden Elemente übernehmen und damit die visuelle Beeinträchtigung für den Betrachter verringern.

Betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die veränderte Uferlinie im Bereich der Bode sowie des Abschnittes im Mühlengraben zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches, dem Wiesenpark, welcher als Baudenkmal ausgewiesen ist. Dementsprechend unterliegt das Vorhaben dem gesetzlichen Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalt, das heißt, es ist mit den zuständigen Fachbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalfachamt) abzustimmen, ob und inwiefern im Zusammenhang mit den geplanten Arbeiten geeignete bauvorbereitende / baubegleitende Maßnahmen zu ergreifen sind. Geplant sind im Rahmen des Vorhabens die Rodung von teilweise nicht standortgerechten Gehölzen (Spitz-Ahorn, Gemeine Birke, Gemeine Esche), was zu einer Verbesserung des Denkmals führen kann, da diese als sichtverstellende Elemente den Blick für Erholungssuchende auf den Mühlengraben und auf die Kulturlandschaft unterbinden und so den Charakter des Denkmals beschränken. Des Weiteren verbessert der Abriss des nicht mehr funktionsfähigen und maroden Wehres als Gefahrenquelle die Qualität des Denkmals. Unabhängig davon sind bei der Bauausführung die Vorgaben des Denkmalschutzgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Hinweise

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG für dieses angezeigte Vorhaben können im Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545

Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt.
Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 22.11.2021 bis einschl. 23.12.2021

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zeitgleich werden der Verordnungsentwurf (PDF-Datei) sowie die Grenzen der Überschwemmungsgebiete auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ueberschwemmungsgebiete/) in einem Geoinformationssystem (GIS) zur Ansicht bereitgestellt.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Pfeiffhausen“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer: 611-46 MSH 242

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Außenstelle Halle, Mühlweg 19
06114 Halle (Saale) führt das mit Datum vom 05.11.2020 nach den § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Pfeiffhausen“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 242, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 45 ha durch.

Mit Bericht vom 31.01.2019, Az: 24.4 611-46 SK0229, legte das ALFF Süd gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird.

Anschließend trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Pfeiffhausen“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 611-46 MSH 242, umfassend folgende Gemarkungen und Fluren (teilweise): Gemarkung Friedeburg, Flur 1 und Gemarkung Ihlewitz, Fluren 5, 6 und 7.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Es erfolgt kein Ausbau- und Neubau von ländlichen Wegen, es werden lediglich gepflasterte Querinnen in 2 vorhandene Wege eingebaut. Zudem wird 1 Seitengraben partiell an einem vorhandenen Weg neu angelegt. Ein marodes Absturzbauwerk aus Beton wird rückgebaut. Zur verbesserten Regen- und Wasserableitung wird 1 Durchlass erneuert und neu dimensioniert. Um die Ortslage vor Überflutung zu schützen, wird südlich der Ortslage Thaldorf die natürliche Geländeform zur Anlage eines neuen Grabens auf einer Länge von ca. 265 m genutzt. Als Landschaftspflegerische Maßnahmen werden begrünte Sedimentationsfallen und Verwallungen angelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Verfahrensgebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Pfeiffhausen, um notwendige Maßnahmen zum Überflutungsschutz zu realisieren. Die Aktivierung der Gräben und die geplanten neuen Gräben regulieren den Wasserhaushalt im Verfahrensgebiet, sodass die Starkniederschläge nicht so stark die landwirtschaftlichen Flächen durch Erosion beeinträchtigen. Der Ausbau der Wege durch Anlage von Querrinnen führt dazu, dass anfallendes Regenwasser nicht direkt, sondern erst in den Randbereichen versickern kann. Der Ausbau sowie die Instandsetzung der Grabenprofile erfolgen in einer natürlichen Bauweise, sodass sich auch hier eine artenreiche Vegetation und die entsprechenden Tierarten entwickeln können.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 31.08.2017 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 03.03.2021 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 653,07 ha durch. Mit Bericht (Az.: 15.4-611B6/BK 7009) vom 22.06.2021 beantragte das ALFF Mitte im Rahmen der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Oebisfelde 2. BA“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7009, umfassend folgende Gemarkungen (teilweise); Gemarkung Buchhorst Teile der Flur 16; Gemarkung Niendorf Teile der Flur 1 und 4; Gemarkung Bergfriede Teile der Flur 1 und 2; Gemarkung Wassensdorf Teile der Flur 11 sowie Gemarkung Weddendorf Teile der Flur 3, 4, 12, 13, 14 und 15 besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 3,59 km in Spurbahn Beton. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind auf einer Fläche von ca. 0,2950 ha vorgesehen. Des Weiteren ist die Erneuerung von mehreren Durchlässen im Zuge des Wegebaus geplant. Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:
Im Flurbereinigungsverfahren besteht Bedarf am Ausbau von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Bei breiten und ausgefahrenen Wegen ist es möglich, durch den Wegeausbau eine Reduzierung

der Verkehrsfläche zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, bei bereits vorhandenem Bewuchs oder parallellaufenden Gräben die frei gewordene Fläche für landschaftsgestaltende Maßnahmen zu verwenden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Information des Referates Innerer Dienst über die voraussichtlichen Erscheinungstermine nebst Termin des jeweiligen Redaktionsschlusses des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2022

Erscheinungstag	Redaktionsschluss
18.01.2022	11.01.2022
15.02.2022	08.02.2022
15.03.2022	08.03.2022
20.04.2022	12.04.2022
17.05.2022	10.05.2022
15.06.2022	08.06.2022
15.07.2022	08.07.2022
16.08.2022	09.08.2022
15.09.2022	08.09.2022
18.10.2022	11.10.2022
15.11.2022	08.11.2022
15.12.2022	08.12.2022

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans des Kiessandtagebaus Borau-Dehlitz (Lösau)

Die KLAUS GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 28.09.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Vorhabens Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau) vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans für den

Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau)

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die KLAUS GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Borau“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Lösau im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau). Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 11.10.1996 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre und der zukünftigen Nachnutzungsabsichten beabsichtigt die KLAUS GmbH & Co. KG die Änderung des bisher bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans. Änderungen der Abbaufläche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der maximal zulässigen jährlichen Fördermengen und des bergbaulichen Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Der vorhabensbedingte Eingriff kann auch mit den nunmehr vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Im Rahmen der Planänderung werden zum überwiegenden Teil die Flächenanteile der bereits planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen neu geordnet. Neue Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind im geringen Umfang vorgesehen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der mit der beantragten Planänderung vorgesehenen Maßnahmen ein und sind auf die Dauer ihrer Realisierung und die anschließenden erforderlichen Pflegmaßnahmen beschränkt. Aufgrund der Art der mit der Planänderung einhergehenden Maßnahmen in Relation zum bisher bergrechtlich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt und die einzelnen Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich einzuschätzen. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale, Telefon +49 345 / 5212-0 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2021 der Regionalversammlung

Tagungsort: **Kongress- und Kulturzentrum, Ständehaus Merseburg Oberaltenburg 2 06217 Merseburg Erhard-Hübner-Saal**

Termin: **Montag, den 06. Dezember 2021 13.00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 3 Einwohner:Innenfragestunde
TOP 4 Feststellen der Niederschrift vom 05.05.2021
TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
TOP 6 Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Vorsitzenden
TOP 7 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022
TOP 8 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2025
TOP 9 Information zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf, Geiseltal, Merseburg (Ost) und Profen
TOP 10 Anfragen der Vertreter:Innen der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
TOP 11 Schließung der Sitzung

Hinweise:
- *Bedingt durch die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Mindestabstände, der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht vor Ort gebeten.*
- *Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.*
- *Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.*
- *Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.*

Der Vorsitzende entscheidet über kurzfristige Änderungen zur Durchführung der Regionalversammlung aufgrund der Corona-Pandemie. Die angemeldeten Vertreter:Innen und Gäste werden über diese Änderungen zeitnah informiert.

Halle (Saale), den 26.10.2021

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 11/2021
16. November 2021

1. Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ sowie Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

2. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe vom Flusskilometer km 1+363 bis km 66+545

   (Die Kartendarstellung erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab)

Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7GKG-LSA.
2. Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Gemeinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist Bestandteil der Anlage.
3. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2
Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er hat seinen Sitz in Tangermünde.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3
Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet seiner Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation und Absicherung eines umfassenden Regionalmarketings,
2. Förderung der touristischen Entwicklung und Attraktivität der Region Altmark und seiner Kommunen nach innen und außen,
3. die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleitern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen,
4. die Verbesserung der Infrastruktur für Handel, Tourismus, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen,
6. Geschäftsstelle für den Förderverein zur Entwicklung der Region Altmark,
7. aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements und des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts in der Altmark.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5
Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder für die jeweilige Legislaturperiode gewählt und sollen Hauptverwaltungsbeamte sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Stellvertreter.
3. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied bekommt eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner in seinem Territorium entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl.
4. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer oder dem Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
   a. die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),
   b. die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
   c. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
   d. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
   e. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
   f. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
   g. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab dem Betrag von über 25.000 €,
   h. die Festsetzung der Verbandsumlage,
   i. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 25.000 Euro,
   j. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
   k. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 25.000 Euro,
   l. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 50.000,00 Euro überschreiten,
   m. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,

n. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter bei einem Vermögenswert von über 10.000,00 €,

o. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlich Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird,

p. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigen,

q. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von über 25.000 Euro,

r. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,

s. die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,

t. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,

u. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,

v. die Auflösung des Zweckverbandes,

w. die Mitgliedschaft in Vereinen,

x. Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet,

y. die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,

z. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

3. Für Beschlussfassungen zu den Punkten t, u, v, w wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzten, spätestens nach 4 Wochen.

   Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

2. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9
Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung kann nur beschließen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird sowie wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
2. In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Einwohnerstimmrecht 1 Stimme/1000 Einwohner. In geheimen Abstimmungen sowie in Personalangelegenheiten wird nach Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
6. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 10
Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen Mitgliedes des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.
3. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde, gleichzeitig endet damit sein Arbeitsverhältnis. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 12
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten,
5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplans.
6. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
7. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
8. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000 € nicht überschreiten,
9. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie mit dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten oder Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder Verträge aufgrund von Geschäften der laufenden Verwaltung,
10. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro,
11. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Hauptausschuss

1. Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
2. Der Hauptausschuss besteht aus:
   a. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden,
   c. fünf von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
   d. dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;

3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 5 (1) vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.
5. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
6. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
   a. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
   b. den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
   c. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
   d. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte bei einem Betrag von über 50.000,00 € bis 150.000,00 €,
   e. die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
   f. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000 €,
   g. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, bei einem Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 50.000 €,
   h. Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern, dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers bei einem Vermögenswert von über 1.500,00 € bis 10.000,00 €, sowie Verträge des Zweckverbandes mit dem Verbandsgeschäftsführer bis 10.000,00 €,
   i. die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro.
7. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
8. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
9. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
10. Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
11. Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14
Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze entsprechend der geltenden Vorschriften für die Gemeinde. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).
2. Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 15
Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl festgelegt.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

1. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel Mitglieder des Zweckverbandes werden. Zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten. Es gelten die Vorschriften gemäß § 14 Abs. 1, 2 GKG-LSA.
2. Soweit Umlagen von dem neuen Verbandsmitglied zu entrichten sind, werden diese ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Satzung zur Änderung der Verbandssatzung berechnet.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

1. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
2. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
3. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
4. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
5. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 18
Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regional-marketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.

2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 mit den beschlossenen und bestätigten Änderungen (1. bis 3. Änderungssatzung) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 02. November 2021

Gez. Carla Reckling-Kurz

…… -Siegel-
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

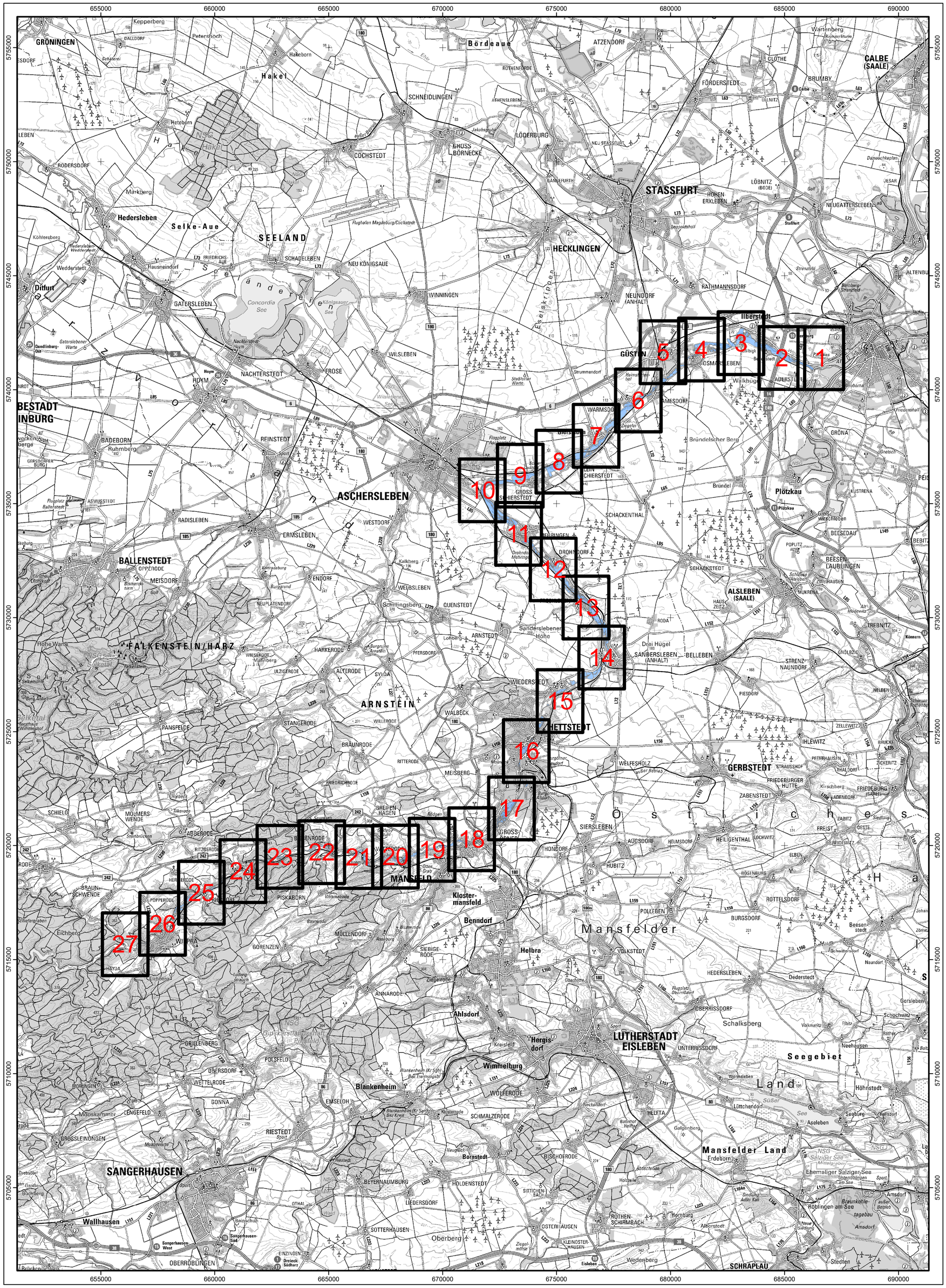

Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Wipper mit Liethe Flusskilometer 1+363 bis 66+545

Übersichtskarte	der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wipper mit Liethe
Maßstab:	1 : 100.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau, Deichrückverlegung und Polder Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH Parsevalstraße 2 99092 Erfurt
Bearbeitungsstand:	November 2021
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK100 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
DTK100 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021/010312]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.